

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen Erl. d. MS v. 17. 8. 2017 — 303.21-43806-01 - VORIS 21141 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen durch professionelle Unterstützung weiter zu verbessern und langfristig zu sichern. In diesem Zusammenhang soll neben den traditionellen Engagementformen in gewachsenen Vereins- und Verbandsstrukturen die Entfaltung neuen, projektbezogenen Engagements verstärkt gefördert werden. Angestrebt wird zumindest eine Freiwilligenagentur pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Land geht dabei davon aus, dass sich die kommunalen Gebietskörperschaften angemessen an den Ausgaben der Freiwilligenagenturen beteiligen.

2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden

2.1 die Einrichtung und der Betrieb von Freiwilligenagenturen oder

2.2 die Durchführung von Einzelprojekten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Freiwilligenagenturen oder deren Träger, die in Form einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts geführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenagenturen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass

4.1.1 sie mindestens folgende Leistungen erbringen: — Information, Beratung und Vermittlung von Menschen jeglichen Alters und Geschlechts und jeglicher Herkunft, unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite des freiwilligen Engagements; für die Freiwilligen und die an einer Freiwilligentätigkeit Interessierten ist dies kostenfrei, — Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen, — Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für freiwilliges Engagement, — Durchführung oder Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für freiwillig Engagierte, — Beteiligung am Qualitätsmanagement der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. (bagfa) oder an einem vergleichbaren Qualitätsmanagement;

4.1.2 sie folgende Mindeststandards erfüllen: — wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden, eine ausschließliche telefonische Präsenz ist nicht ausreichend, — barrierefreier Zugang zu den Beratungsstellen und sonstigen Räumen der Agentur (bestehende Agenturen sollen dies möglichst ebenfalls sicherstellen) sowie zu sämtlichen Angeboten außerhalb dieser Räume;

4.1.3 sie sich mit einem breiten örtlichen Handlungsverbund aus Vereinen, Verbänden, Kommunen und ggf. weiteren Institutionen, Unternehmen usw. mit dem Ziel vernetzen, gemeinsame Aktionen und Projekte durchzuführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. 5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 25 000 EUR im Einzelfall, gewährt werden. Die VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO (Kleinbetragsregelung) ist nicht anzuwenden, soweit es für ein flächendeckendes Angebot von Freiwilligenagenturen sachlich geboten ist. 5.3 Sofern eine Förderung für Einzelprojekte zu bestimmten Themen beantragt wird, ist diese maximal für zwei Jahre möglich. 5.4 Bei den Sachausgaben sind zuwendungsfähig — einmalige Beschaffungsausgaben, — laufende Ausgaben für den Geschäftsbedarf, — Miete (einschließlich Nebenkosten), — Reisekosten, — Fortbildungskosten, — Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, — Ausgaben für Qualitätssicherung, — Honorarkosten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.5 Jährlich ist ein Statistikbogen auszufüllen, der Bestandteil des Verwendungsnachweises wird.

7. Schlussbestimmungen Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie\— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1261